



Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2006

TOP: III.1.4

BE: Herr Böhn, Herr Bucher, Herr Münzenberger, Herr Grünewald

Beschlussvorlage

Bericht

Antrag

**Leistungs- und Qualitätsvereinbarung zur Familienhilfe mit LUZIE, der
Ökumenischen Fördergemeinschaft und dem Verein für Jugendhilfe**

Der Jugendhilfeausschuss erhält die Landesempfehlungen zur Kenntnis. Die Empfehlungen wurden in 2 Kooperationsgesprächen mit Bereich Jugendamt, LUZIE, Ökumenische Fördergemeinschaft und dem Verein für Jugendhilfe abgestimmt. Ergänzende bzw. klarstellende Regelungen siehe Fußnoten.

**Empfehlungen Sozialpädagogische Familienhilfe in Rheinland-Pfalz
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20. September 2004 Mainz**

**(Ergänzt um Absprachen in Kooperationsgesprächen mit LUZIE, Ökum.
Fördergemeinschaft und Verein für Jugendhilfe – siehe jeweils Fußnoten)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.	2
II.	Empfehlungen	
1.	SPFH als Leistungsangebot der Jugendhilfe	2
1.1	Die Aufgaben der SPFH gemäß § 31 SGB VIII	3
1.2	SPFH im Kontext der Hilfen zur Erziehung und anderer Hilfen	3-4
2.	Personenkreis, Ziele, Inhalte	
2.1	Personenkreis	4
2.2	Ziele der SPFH.	5
2.3	Inhalte der Leistungen der SPFH	5
2.3.1	Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Familie.	5
2.3.2	Leistungen im Bereich der Erziehung, Betreuung und Förderung 5 im Familiensystem.	5-6
2.3.3	Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration, insbesondere:	6
3.	Hilfeplanverfahren, Einleitung und Durchführung der Familienhilfe, Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls	
3.1	Hilfeplanverfahren	6
3.2	Einleitung und Durchführung der SPFH	7
3.2.1	Einstiegs- und Kontaktphase	7
3.2.2	Hauptphase.	7-9
3.2.3	Ablösephase und Beendigung der SPFH	9
3.2.4	Nachbetreuung	9
3.3	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls	10
4.	Gemeinsame Qualitätskriterien der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der SPFH.	11
5.	Trägerschaft des SPFH.	
5.1	Aufgaben des Trägers der SPFH	11-12
5.2	Räumlichkeiten.	12
5.3	Fachlichkeit des Personals.	12
5.3.1	Fachwissen, fachliche Fähigkeiten der Familienhelfer/innen	12
5.3.2	Persönliche und soziale Kompetenz der Fachkräfte	13
5.3.3	Erhaltung der Qualität der Fachkräfte	13
5.4	Anstellungsverhältnis der Fachkräfte	13
5.5	Personalschlüssel	14
6.	Finanzierung	
6.1	Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten	14
6.2	Vereinbarungen	14
6.2.1	Pauschale Projektfinanzierung	14
6.2.2	Pauschale Einzelfallfinanzierung.	15
6.2.3	Einzelfallfinanzierung	15
6.3	Kostenbeteiligung des Landes.	15

I. Vorbemerkung

Das Förderkonzept zur Sozialpädagogischen Familienhilfe* stammt aus dem Jahr 1989. Im Laufe der Jahre hat sich die Familienhilfe weiterentwickelt, so dass eine Neubearbeitung als Empfehlung erforderlich wurde, die einen stärkeren Praxisbezug hat, die Prozesse und Kooperationsformen der Planung und Durchführung der SPFH beschreibt, die Vernetzung mit anderen Hilfen unterstützt und die Voraussetzungen für eine Qualitätsentwicklung bei der SPFH benennt.

Bei keiner anderen Form der Hilfen zur Erziehung ist das Unterstützungsangebot für die Familie so direkt und intensiv. Der Ansatz der Hilfe ist mehrdimensional, sie orientiert sich an dem gesamten Familiensystem und versucht alle Familienmitglieder einzubeziehen mit Ihren Erziehungs-, Beziehungs-, sozialen und materiellen Problemen. Dies kann die Einbeziehung anderer Hilfen und Angebote unter dem Dach der SPFH erforderlich machen, um ein aufeinander abgestimmtes und vernetztes Unterstützungssystem für die Familie zu ermöglichen.

Eine besonders wesentliche Voraussetzung für die Planung, Durchführung und den Erfolg der SPFH liegt in der notwendigen Bereitschaft der Familie zur Mitarbeit. Eine SPFH ist dann als Hilfeform geeignet, wenn eine gewisse Motivation in der Familie besteht oder aufgebaut werden kann, um ihre Lebenssituation zu verändern. Diese Bereitschaft ist Motivation und Ansporn zugleich, damit im Verlauf der Hilfe eine Stärkung der Selbsthilfekräfte der Familie entwickelt werden kann. Dies wird man aber nur dann von einer Familie erwarten können, wenn in der Familie noch positive Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern existieren und wenn die Familie den Willen hat, die Familie als Lebensgemeinschaft zu erhalten.

II. Empfehlungen

1. SPFH als Leistungsangebot der Jugendhilfe

Hilfen zur Erziehung werden nach Maßgabe der §§ 27-41 SGB VIII gewährt. Sie enthalten ein vielfältiges Leistungsangebot, um den Bedürfnissen von Familien und dem erzieherischen Bedarf von jungen Menschen zu entsprechen. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

*) nachfolgend: SPFH

1.1 Die Aufgaben der SPFH gemäß § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Diese Hilfe ist eine besonders intensive ambulante Hilfe zur Unterstützung des Familiensystems, u. a. deshalb, weil die Beratung und Unterstützung durch SPFH als aufsuchende Hilfe in dem privaten Bereich der Familie, in der Regel in ihrer Wohnung, stattfindet. Es besteht somit ein hoher Realitätsbezug bei der Umsetzung der Hilfe. Sie orientiert sich an den Bedarfen und Ressourcen der Familien und nutzt diese, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung der Familienmitglieder zu bewirken. Entscheidend für das Gelingen der Hilfe ist, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den Familienmitgliedern und der Fachkraft der SPFH aufgebaut und über längere Zeit aufrechterhalten wird.

1.2 SPFH im Kontext der Hilfen zur Erziehung und anderer Hilfen

Die Hilfen zur Erziehung enthalten einen Katalog unterschiedlicher Hilfen, die sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gliedern, aber auch inhaltlich differenziert werden können in:

- * Hilfen, die eine Fremdplatzierung von Kindern beinhalten: Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung, betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII)
- * Hilfen, die eher an einzelne Kinder und Jugendliche gerichtet sind: Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII), intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- * Hilfen, die sich eher auf die ganze Familie beziehen und eine Unterstützung der Eltern und eine Stärkung ihrer Erziehungskompetenz bewirken: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) und Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).

Zur Ergänzung oder Verstärkung des Erfolges einer SPFH können ergänzende Hilfen angeregt und vermittelt werden, die sich verstärkt an einzelne Familienmitglieder richten und so zur Verbesserung des Familiensystems beitragen (z. B. Hausaufgabenhilfe, Sozialer Trainingskurs, Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesgruppe) oder zur Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse der Familie beitragen (z. B. Schuldnerberatung, Gesundheitsförderung, Vermittlung von Unterstützungsleistungen bei der Hauswirtschaft und im sozialen Umfeld). Die SPFH bietet die Möglichkeit, im Sinne eines Fallmanagements*) unterschiedliche Hilfen unter dem Dach der Familienhilfe zu koordinieren und für ein ganzheitliches, auf die Familie zugeschnittenes Hilfsangebot zu sorgen. Sämtliche Aktivitäten dienen dem Ausbau und der Stabilisierung der Ressourcen der Familienmitglieder und damit der Hilfe zur Selbsthilfe. SPFH kann somit zu einem vernetzten Angebot verschiedener Hilfen im sozialen Raum ausgebaut werden.

2. Personenkreis, Ziele, Inhalte

2.1 Personenkreis

SPFH wird Familien mit minderjährigen Kindern in unterschiedlicher Zusammensetzung gewährt, denen es aus eigener Kraft nicht möglich ist, ihre Selbsthilfepotenziale zu stärken, da sie durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch innerfamiliäre Probleme so belastet sind, dass sie umfassen der Hilfe in Form der SPFH bedürfen. Die Situation ist häufig gekennzeichnet durch:

- * Überforderung der Eltern, besonders der Alleinerziehenden
- * emotionale, körperliche und wirtschaftliche Unterversorgung der Familie
- * Überschuldung
- * mangelhafte Wohnverhältnisse der Familien
- * psychische oder körperliche Erkrankung von Eltern
- * Beziehung- und Bindungsstörungen der Familienmitglieder untereinander
- * soziale Isolation der Familie
- * Verhaltensauffälligkeiten der Kinder
- * soziale und schulische Probleme der Kinder

An ihre Grenzen stößt die SPFH bei solchen Familien, die dauerhaft überfordert sind und nicht zu einer Änderung ihrer Situation motiviert werden können. Dies kann der Fall sein bei extrem sich gegenseitig verstärkenden Lebenskrisen oder bei massiven individuellen Belastungen, die das gesamte Familiensystem blockieren. Dies kann auch bei Sucht, psychischer Krankheit der Fall sein, ohne dass diese Krankheiten ein genereller Ausschlussgrund sind. Es wird in jedem Einzelfall im Hilfeplanverfahren geprüft, ob trotzdem eine Hilfe für die Familie in Form von SPFH möglich ist.

***) Anmerkung aus Kooperationsgesprächen:**

„Fallmanagement“ ist im Sinne einer Fallkoordination zu verstehen.

2.2 Ziele der SPFH

Ziel der SPFH ist, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung ihrer Erziehungssituation zu unterstützen. Die SPFH erarbeitet vorhandene Ressourcen mit den Familienmitgliedern, verstärkt Sie und baut sie aus. Die Eigenkräfte der Familie sollen dabei gestärkt und systematisch gefördert werden. Dazu gehört auch die Verbesserung der existenziellen Grundbedürfnisse und der Überwindung von Isolation und Ausgrenzung durch Integration in das soziale Umfeld.

2.3 Inhalte der Leistungen der SPFH

Das Leistungsspektrum der SPFH ist sehr groß, da die Unterstützung der Familie umfassend ist und weitestgehend aus einer Hand erfolgen soll. Die erforderlichen Leistungen zur Veränderung des Familiensystems richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Familie. Der Bedarf einer Familie wird in der Regel mehrere Teilbereiche insbesondere der unten aufgeführten Leistungen umfassen.

2.3.1 Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Familie

- * Unterstützung und Beratung bei der Führung des Haushaltes und Beratung in Ernährungsfragen
- * Hilfe bei der Strukturierung und Gestaltung des Tagesablaufs
- * Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Finanzen
- * Beratung und Unterstützung bei Kontakten zu Ämtern und Institutionen
- * Hilfen bei der Verbesserung der Wohnsituation
- * Beratung und Unterstützung bei der hygienischen und medizinischen Vorsorge und Versorgung

2.3.2 Leistungen im Bereich der Erziehung, Betreuung und Förderung im Familiensystem

- * Stärkung, Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie
- * Hilfestellung in akuten Konfliktsituationen und bei Krisen
- * Einübung von gemeinsamem, konkretem und praktischem Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen
- * Unterstützung der Familie beim Erkennen, Auf- und Ausbau ihrer Ressourcen

Anmerkung aus Kooperationsgesprächen:

Familienhilfe ist eine ganzheitliche Hilfe. Die genauen Ziele sind zwischen der Familie, den Leistungserbringern und den Sozialen Diensten zu vereinbaren. Ergeben sich im Laufe der Hilfe weitere Hilfebedarfe, sind sie auszuhandeln.

- * Beratung in Fragen der Partnerschaft und Elternschaft
- * Entwicklung einer familienorientierten Freizeitgestaltung
- * Aufbau tragfähiger Kontakte zu Nachbarschaft, Gemeinwesen, Vereinen
- * Aufbau der Fähigkeit zur Vertretung eigener Interessen im Umgang mit Dritten
- * Vermittlung zu Fachdiensten

2.3.3 Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration, insbesondere:

- * Förderung von Kontakten zu Frühförderereinrichtungen, Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- und Arbeitsstelle
- * Förderung der Einsichtsfähigkeit für die Notwendigkeit des Besuchs von Kindertagesstätte, Schule und Beruf
- * Organisation und Vermittlung von Hausaufgabenbetreuung und sonstigen schulbegleitenden Maßnahmen
- * Integrationshilfen in das Berufs- und Arbeitsleben
- * Vermittlung von speziellen Fachdiensten (z. B. Schuldner- und Suchtberatung)

3. Hilfeplanverfahren, Einleitung und Durchführung der Familienhilfe, Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

3.1 Hilfeplanverfahren

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Hilfeplanung und -gewährung. Der Hilfeplan dient als Instrument der Koordinierung und Steuerung zwischen Jugendamt und Leistungsträger der SPFH und den beteiligten Adressaten.

Wie bei allen Hilfen zur Erziehung besteht auch die Verpflichtung, regelmäßig einen Hilfeplan zu erstellen, wenn die Hilfe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum zu leisten ist.

Das Hilfeplanverfahren erfolgt zu Beginn grundsätzlich nach den gleichen Schritten wie bei anderen Hilfen zur Erziehung:

- * Information und Beratung der Familienmitglieder*)
- * Fallanamnese . Situations- und Problembeschreibungen, Feststellung vorhandener Ressourcen der Familienmitglieder
- * Einbeziehung der Vorstellungen und Erwartungen der Familienmitglieder
- * Kollegiale Beratung im Team des Jugendamtes

Anmerkung aus Kooperationsgesprächen:

Der 1. Punkt wird ergänzt um: „..... einschließlich der Rolle der Verfahrensbeteiligten.“

- * Auswahl eines geeigneten Trägers der SPFH zur Durchführung der Hilfe
- * nach Kriterien wie regionale Nähe des Anbieters, inhaltliches Konzept, Qualität, Profil des Trägers und Qualifikation der Fachkräfte
- * Beteiligung der Familie und des Trägers der SPFH am Aushandlungsprozess der konkreten Hilfe und deren Ausgestaltung
- * Erarbeitung konkreter Ziele, Inhalte und einer zeitlichen Perspektive
- * sowie deren Beschreibung/Dokumentation im Hilfeplan
- * anschließend erfolgt die zeitnahe Einleitung der SPFH

Die regelmäßige verlaufsorientierte Fortschreibung des Hilfeplans unter Federführung des Jugendamtes dient der Überprüfung des Erreichten und ermöglicht die Festlegung und Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen. Des Weiteren erfolgt gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung, ob die SPFH weiterhin notwendig ist.

Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt nach Bedarf (z. B. nach Beendigung der Einstiegsphase), im Übrigen i. d. R. halbjährlich. *)

3.2 Einleitung und Durchführung der SPFH

Die Gestaltung des Hilfeprozesses erfolgt in der Verantwortung des Trägers der SPFH unter Beachtung der im Hilfeplan genannten Ziele und Inhalte, hierbei ist grundsätzlich von einer individuell befristeten Maßnahme der SPFH auszugehen ist.

3.2.1 Einstiegs- und Kontaktphase

- * Aufbau des Vertrauens der Fachkraft zu der Familie und Akzeptanz der Fachkraft in der Familie
- * Prüfung der Indikation und Ressourcenanalyse
- * Erarbeitung eines Kontraktes mit der Familie
- * Erste Schritte zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse

3.2.2 Hauptphase

Umfang und Dauer der Hauptphase richtet sich nach

- * den individuellen Bedürfnissen der Familie,
- * dem Grad der Erreichbarkeit vereinbarter Ziele und
- * der Motivation der Familie zur Mitarbeit.

Die Veränderungen im Familiensystem werden dokumentiert und bei der Fortschreibung des Hilfeplans berücksichtigt.

Anmerkung aus Kooperationsgesprächen:

Der letzte Absatz wird ergänzt um:

„Der Hilfeplan und die Fortschreibung sollen grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen schriftlich vorliegen.“

Als wesentliche Elemente der Hauptphase sind zu nennen:

- * prozesshafte Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Hilfeplans durch Vereinbarung von Teilzielen und einzelnen Handlungsschritten
 - ressourcenorientierte Hilfestellung durch Ansetzen an den individuellen Stärken und Selbsthilfepotenzialen der Familie
 - Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse der Familie (Finanzen, Ernährung, Wohnraum, gesundheitliche Vorsorge)
 - Beratung und Organisation des Haushalts durch exemplarisches Anleiten
 - Strukturierung des Tagesablaufes
 - Begleitung zu Ämtern, Institutionen, Ärzten, etc.
- * Stärkung des Selbstwertgefühls der Familie und der einzelnen Familienmitglieder
 - Akzeptanz und persönliche Wertschätzung
 - Wahrnehmen und Verstärken der persönlichen Fähigkeiten
 - Ermöglichung von positiven Erfahrungen mit dem Ziel der Verbesserung des Selbstwertgefühls
- * Stärkung der vorhandenen Erziehungskompetenz der Eltern
 - Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf das Verhalten der Kinder
 - Erkennen der altersgemäßen Bedürfnisse der Kinder und Umsetzen in entwicklungsförderndes Verhalten der Eltern
 - Zuverlässiges und kalkulierbares Verhalten der Eltern
- * Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Integration
 - Motivierung zu regelmäßigem Schul- und Ausbildungsbesuch
 - Begleitende Kontakte zu Lehrern und Ausbildern zur Stabilisierung des Schul- bzw. Ausbildungsverhältnisses
 - Begleitung berufsvorbereitender Kontakte und Angebote,
- * Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten unter Beibehaltung der Beziehungskontinuität zu der Familienhelferin/dem Familienhelfer
 - Stärkung von Außenkontakten der Familie (Nachbarschaft, Behörden, Gemeinwesen, etc.)
 - Erweiterung des professionellen Netzwerkes durch Einbeziehung ergänzender Hilfsangebote
 - Unterstützung der Familie im Kontakt mit anderen Institutionen (Ämter, Kindertagesstätten, Schule, Gesundheitswesen, Schuldnerberatung, therapeutische Einrichtungen)
 - Koordination des Helfersystems durch Familienhelfer / Träger der SPFH

- * Integration in das Gemeinwesen . Abbau von Isolation
 - Erschließung von geeigneten und finanzierbaren Freizeitaktivitäten
 - Unterstützung bei der Planung, Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten der Familie
 - Verstärkung des Familienzusammenhaltes und Integration in das Lebensumfeld
 - Gemeinsame Aktivitäten mit dem Familienhelfer
 - Wahrnehmung von Gruppenangeboten (Angebote für Mütter, Kindergruppen, Hausaufgabenhilfe)

3.2.3 Ablösephase und Beendigung der SPFH

Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Familienhelfer/die Familienhelferin seine/ihre Aktivitäten schrittweise zurücknimmt. Die Beendigung der Maßnahme ist dann angezeigt, wenn die im Hilfeplan genannten Ziele erreicht sind oder nicht mehr durch SPFH erreicht werden können.

Die Familien können in dieser Phase

- * adäquat ihre Rolle als Familie und ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen,
- * anfallende Alltagsprobleme selbstständig lösen oder bei Bedarf gezielt Hilfe in Anspruch nehmen,
- * verbesserte Haushaltsführung und wirtschaftlich vorausschauende Planung,
- * eigene Ansprüche und Interessen gegenüber Dritten (z. B. Behörden, Arbeitgebern) vertreten.

3.2.4 Nachbetreuung

Die Möglichkeit einer begrenzten Nachbetreuung sollte es nach Beendigung der Hilfe grundsätzlich geben. Bei erneut auftretender Krise kann es zu einem Gesprächsbedarf der Familie kommen. Dieser sollte sinnvollerweise von dem ehemaligen Familienhelfer durchgeführt werden, sollte sich aber auf wenige einmalige Kontakte beschränken und in den Räumen der SPFH stattfinden. Um die zeitlichen Grenzen dieser Nachbetreuung aufzuzeigen, können der Familie bei Beendigung der Hilfe z. B. einzelne Gutscheine zur späteren Beratung ausgehändigt werden, die mit der Maßnahme abgerechnet werden können.

3.3 Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei schwerwiegenden Gefährdungen ist für den öffentlichen wie den freien Träger von zentraler Bedeutung. Es wird empfohlen, in Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen der SPFH erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII wahrnehmen. Werden dem freien Träger wichtige Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefährdung eines Kindes und eines Jugendlichen bekannt, so hat er dies nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Die Träger der SPFH und ihre Fachkräfte können sich nicht auf Regelungen des Datenschutzes berufen, da der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen bei einer schwerwiegenden Gefährdung grundsätzlich höher zu bewerten ist als das Elternrecht, das im Falle einer solchen Gefährdung durch das staatliche Wächteramt begrenzt ist. In dem Regierungsentwurf zum Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG - sind Konkretisierungen enthalten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl verbessern sollen: Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a), die Erweiterung der Inobhutnahme (§ 42) und die Konkretisierung des Datenschutzes und der persönlichen Eignung von Personen (§ 72 a).

Anmerkung aus Kooperationsgesprächen:

Der Hinweis auf den Regierungsentwurf zum TAG im letzten Absatz ist inzwischen durch die Gesetzgebung überholt; seit 01.10.2005 gelten die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes – KICK. Innerhalb des Bereiches Jugend werden Arbeitsrichtlinien erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2006 mit den Leistungserbringern beraten und danach als verbindliche Regelungen vereinbart werden.

Der JHA wird informiert. Gemeinsame Fortbildungen haben bereits stattgefunden und werden fortgeführt.

4. Gemeinsame Qualitätskriterien der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der SPFH

Im Rahmen der Kooperation des Jugendamtes und des freien Trägers der SPFH sind bestimmte Kriterien wichtig, die zu einer gelingenden Hilfe beitragen:

- * Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften
- * Zusammenarbeit dieser Fachkräfte zum Wohle der Familie
- * gemeinsames Aufgabenverständnis ¹⁾
- * regelmäßige und verständliche Dokumentation, Berichtswesen ²⁾ und darauf aufbauendes Controlling
- * Sozialraumorientierung
- * Transparenz der Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- * Institutionelle Zusammenarbeit und gemeinsame Planung

5. Trägerschaft des SPFH

SPFH kann sowohl durch einen freien Träger der Jugendhilfe als auch durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeboten werden. Wenn ein Jugendamt eine SPFH durchführt, ist eine organisatorische Trennung zwischen den Aufgaben der Koordination (ASD) und denen der Durchführung der SPFH (Fachdienst) erforderlich.

5.1 Aufgaben des Trägers der SPFH

- * Der Träger ist Ansprechpartner des Jugendamtes im Hilfeplanverfahren und entscheidet über die Übernahme einer zu betreuenden Familie.
- * Der Träger arbeitet nach einem eigenen Leitbild und einem eigenen Konzept mit den spezifischen Schwerpunkten, deren Überprüfungs- und Fortschreibungsmöglichkeiten.
- * Nach Möglichkeit schließt er eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt ab.
- * Ein Träger sollte mehrere Fachkräfte möglichst beiderlei Geschlechts beschäftigen, um die Zuordnung von Familien zu einer geeigneten Fachkraft zu erleichtern. Seinen Fachkräften ist die Möglichkeit zur Reflexion im Team und zur Supervision zu geben.

Anmerkung aus Kooperationsgesprächen:

1. Gemeinsam mit der Familie die Ziele definieren.
2. Bezüglich der vereinbarten Ziele.

Unterlagen für Hilfeplanfortschreibungen liegen den SD und der Familie grundsätzlich 8 Tage vor dem Gespräch vor.

Grundsatz: Hilfepläne müssen von allen Beteiligten unterschrieben werden.

- * Der Träger trägt die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung.
- * Es sollte eine Vernetzung der SPFH mit anderen Fachdiensten erfolgen.
- * Unter den Trägern der SPFH sollte z. B. im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften ein fachlicher Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung neuer Erkenntnisse gepflegt werden.

5.2 Räumlichkeiten

Der Träger hat angemessene Räumlichkeiten vorzuhalten und diese technisch und mit Sachmitteln auszustatten für

- * Arbeitsplätze der Fachkräfte
- * Besprechungen
- * Sitzungen des Fachteams
- * Gruppenarbeit mit Familien

5.3 Fachlichkeit des Personals

An die SPFH sind hohe fachliche Anforderungen gestellt, die ohne eine qualifizierte Ausbildung nicht verantwortlich durchgeführt werden können. Deshalb sind in diesem Arbeitsfeld auch nur sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte einzusetzen, möglichst mit einer aufgabenbezogenen Zusatzausbildung (Anwendung der Fachkräftevereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz).

Diese Voraussetzungen sind i. d. R. erfüllt durch berufs- und lebenserfahrene Dipl.-Sozialarbeiter/-innen, Dipl.-Sozialpädagogen/-innen, Diplom-Pädagogen/-innen sowie . mit Einschränkungen . auch durch Erzieher/-innen. Zumindest letztere sollten über eine systemische Zusatzqualifikation verfügen, bevor ihnen eine Familie zur selbstständigen Durchführung der SPFH anvertraut wird.

5.3.1 Fachwissen, fachliche Fähigkeiten der Familienhelfer/innen

Eine aufgabenbezogene, familiensystemische Zusatzausbildung für Sozialpädagogische Familienhelfer/innen sollte folgende inhaltliche Schwerpunkte enthalten:

- * systemisches Wissen und Handeln
- * Methoden der Genogrammarbeit
- * ressourcenorientiertes, lösungsorientiertes Denken und Handeln
- * Bereitschaft zur Selbstreflexion und Selbstevaluation
- * Kooperationsfähigkeit und Aushandlungskompetenzen

5.3.2 Persönliche und soziale Kompetenz der Fachkräfte

- * Einfühlungsvermögen und Geduld
- * Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf die Bedingungen und Möglichkeiten der jeweiligen Familie einzulassen
- * Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- * Fähigkeit zur Balance zwischen Nähe und Distanz
- * Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit

5.3.3 Erhaltung der Qualität der Fachkräfte

Wegen der Schwierigkeit und Komplexität der Aufgabe sind zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte erforderlich:

- * Supervision
- * Selbstevaluation
- * Reflexion in trägereigenen Teams
- * Reflexion in regionalen Arbeitskreisen
- * Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

5.4 Anstellungsverhältnis der Fachkräfte

Zur Sicherung der für die Arbeit notwendigen Kontinuität und Qualität der Arbeit ist nach bisherigen Erfahrungen die Festanstellung und die tarifvertragliche Bezahlung der Familienhelfer/innen fachlich notwendig. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Familien sowie für die Teamarbeit der Fachkräfte. Die Längerfristigkeit der SPFH, die Arbeit im Umfeld der Familie, erfordert außerdem von den Fachkräften Stabilität und Kontinuität.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 06.05.1998 - 5 AZR 347/97 - wird regelmäßig bei der Beschäftigung von Mitarbeitern der SPFH ein Arbeitsverhältnis und nicht nur eine freie Mitarbeit angenommen, weil der Familienhelfer/die Familienhelferin stets weisungsabhängig arbeitet. Dies ist dann der Fall, wenn Sie fachlichen Weisungen des Jugendamtes unterliegt und bei der Umsetzung des Hilfeplanes tätig wird. Nicht entscheidend ist, dass die Familienhelferin / der Familienhelfer die Arbeitszeit weitgehend frei gestalten kann.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses kann dazu führen, dass befristete Arbeitsverträge unwirksam sind, da sie eine Umgehung des Kündigungsschutzes darstellen.

5.5 Personalschlüssel

Das Förderkonzept der SPFH sah vor, dass drei Familien von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betreut werden sollen. Diese Größe kann weiterhin als Orientierung dienen, soweit sich keine differenzierteren Betreuungsnotwendigkeiten aus dem individuellen Hilfeplan in Verbindung mit dem Konzept der Einrichtung oder der Leistungsvereinbarung ergeben.

Bei der Durchführung der SPFH ist davon auszugehen, dass der weitaus überwiegende Teil der Arbeitszeit der Fachkraft als direkte Arbeit mit der Familie erfolgt und der andere Teil der Arbeitszeit für sonstige Tätigkeiten einschließlich der Fahrzeiten genutzt wird. Zu der direkten Arbeit mit der Familie zählen auch die Vermittlungsleistungen nach Ziff. 2.3.3.

6. Finanzierung

6.1 Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten

Die Kosten der Inanspruchnahme von SPFH als einer Form der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 und 31 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 92 SGB VIII in vollem Umfang zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn diese Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht wird. Eine Heranziehung zu den Kosten gem. §§ 91 ff-SGB VIII ist bei der SPFH nicht vorgesehen.

6.2 Vereinbarungen

Auch wenn eine Vereinbarung über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII möglich ist, so ist eine Regelung analog §§ 78 a ff. SGB VIII anzustreben in Form einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Diese ist bisher ausdrücklich nur für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung geregelt; eine analoge Anwendung ist aber aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz von Leistung, Qualität und Entgelt sinnvoll. Diese ermöglicht auch einen Vergleich zwischen Leistung, Qualität und Kosten verschiedener Angebote. Im Rahmen der Gestaltung der Finanzierung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Wesentlich sind Personal- und Sachkosten für die Fachkräfte, weiterhin Personal- und Sachkosten für Leitungs-, Verwaltungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben mit anderen Institutionen und dem sozialen Umfeld. Es sind außerdem Kosten zu berücksichtigen für Teamberatungen, Hilfeplanbesprechung, Supervision und Fortbildung. Als Nebenkosten sind erforderlich die Fahrtkosten zur Familie und ein monatliches Handgeld pro Familie.

6.2.1 Pauschale Projektfinanzierung

Denkbar ist eine pauschale Projektfinanzierung. Das Angebot eines freien Trägers wird unabhängig von den Einzelfällen finanziert, jedoch mit einem Gesamtnachweis der erbrachten Leistungen (z. B. pro Jahr).

6.2.2 Pauschale Einzelfallfinanzierung

Bei der pauschalen Einzelfallfinanzierung wird nach Einzelfällen, aber dennoch pauschal nach Tages- oder Monatssätzen abgerechnet. Es werden Zeitdeputate pro Familie ausgehandelt und abgerechnet.

6.2.3 Einzelfallfinanzierung

Bei der Einzelfallfinanzierung werden vereinbarte Stundensätze nach Fachleistungsstunden abgerechnet.

6.3 Kostenbeteiligung des Landes

Eine Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach § 26 AGKJHG bei Umsetzung dieser Empfehlungen.